



Antrag auf Ausstellung einer Erlaubnis zur Plakatierung für Veranstaltungen

1. Antragsteller / Kostenpflichtiger

Vor- / Nachname bzw. Firmenname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	Fax
E-Mail	

2. Anlass

Veranstaltung	
Datum/Zeitraum	
Veranstaltungsort	

3. Plakatierung

Art der Plakatierung (max. DIN A1 ,Großflächenplakat)	
Anzahl der Plakate (max. 15 Stück)	
Zeitraum der Plakatierung (max. 2 Wochen vor Veranstaltung)	

Bei Plakatierung von Großplakaten ist der jeweilige Standort mittels Lageplan oder Übersichtskarte genau zu definieren.

Die auf Seite 2 abgedruckten Hinweise sind zu beachten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Aufstellung von Plakaten und Plakatständern für Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum

1. Plakate, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen **zwei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen von überregionaler und besonderer Bedeutung kann auf Antrag eine Plakatierung ab vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigt werden.
2. Für die Plakatierung wird eine Gebühr in Höhe von **40,00 €** fällig.
3. Die Plakate sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 30 cm zur Fahrbahn bzw. zum Radweg) aufzustellen.
4. Die Werbetafeln dürfen nur so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sich keine sichtbehindernden Verkehrsstörungen bzw. Behinderungen für den Fußgängerverkehr ergeben. Soweit die Aufstellung der Plakate auf den Gehwegen erfolgt, muss für den Fußgängerverkehr eine Mindestbreite von 1,50 m verbleiben.
5. Das Aufstellen von Plakaten und Plakatständern ist verboten:
 - a) an amtlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen (z.B. Ampelmasten),
 - b) an städtischen Fahnenmasten, auf Brücken, an Brückengeländern, sonstigen städtischen Geländern sowie Stromverteilungskästen und Bäumen und
 - c) in Kreuzungs- und Kurvenbereichen
6. Am Geh- und Radweg in Marxgrün (Nailaer Straße, Staatsstraße 2195) dürfen max. zwei Werbetafeln angebracht werden. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt werden.
7. Plakate, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellte Werbeplakate werden kostenpflichtig entfernt.
8. An und im Bereich von Straßenkreuzungen oder –einmündungen, sowie Ein- und Ausfahrten darf nicht plakatiert werden (Sichtdreiecke), gleiches gilt im Kurven- und Engstellenbereich. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 32 StVO zu beachten.
9. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
10. Die Plakatständer müssen ausreichend gegen Umfallen gesichert sein. Die Plakate sind ordnungsgemäß zu befestigen, damit sie sich bei extremen Witterungsverhältnissen (starkem Wind etc.) nicht lösen können. Um Beschädigungen an Lichtmasten etc. zu vermeiden, dürfen nur Plastikbänder für die Befestigung von Plakatträgern verwendet werden.
11. Für das ordnungsgemäße Aufstellen und die fristgemäße Entfernung der Werbetafeln ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich. Alle Werbetafeln oder Plakate sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen. Sofern Werbeträger nach Ablauf der Frist nicht entfernt sind, werden diese ohne weitere Abmahnung ersatzweise auf Kosten des Veranlassers entfernt.



-Plakatierung-

Information nach Art. 13, 14 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns einen sehr hohen Stellenwert. Wir möchten Sie daher transparent und in verständlicher Form über die Verarbeitung Ihrer Daten, sowie Ihre Rechte in Bezug auf die Datenverarbeitung und Ihre Daten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausstellung einer Plakatierungserlaubnis informieren.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung Ihres Antrages auf Ausstellung einer Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Naila.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Naila, Marktplatz 12, 95119 Naila, Tel. 09282 68-0, E-Mail: mail@naila.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gesellschaft für Kommunalinterne Dienstleistungen mbH für den Landkreis Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Tel. 09281/57-150; E- Mail: datenschutz.kommunal@landkreis-hof.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren unter Nr. 1 genannten Antrag zu bearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Antragstellung hin bzw. aufgrund Ihrer Kontaktaufnahme mit uns und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 28 Abs. 1 LStVG i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen u. Plakaten zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die Stadt Naila verarbeitet -sofern angegeben- folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Firmenname, Name, Vornamen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Naila weitergegeben an: Stadtbauhof und Stadtkasse. Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den oben genannten Zwecken. Eine Weitergabe an Drittländer erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Naila so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO) für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrags erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen